



# Neustädter Kreisblatt.

Preis 1,70 Mark für  
das Halbjahr einschl.  
der Zeitungsgebühr.

Neustadt, den 8. Januar 1920.

Erscheint wöchentlich (Donners-  
tag). Inf.-Gebühr für die ein-  
zelne Zeitung 15 Pf.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 21.

### Betrifft Kreistagsbeschlüsse:

#### Anwesend:

1. v. Choltiz, Rittergutsbesitzer,
2. Kocholl, Forstmeister,
3. Finsterbusch Max, Rittergutsbesitzer,
4. Wessel, Rittergutsbesitzer,
5. Deloch, Landesältester, Rittergutsbesitzer,
6. Finsterbusch Richard, Gutsbesitzer,
7. Heller, Oberamtmann,
8. Graf v. Seherr-Thoß, Majoratsherr,
9. v. Wittenburg, Rittergutsbesitzer,
10. Langsch, Erbscholtiseibesitzer,
11. Herrmann, Erbrichtereibesitzer,
12. Hartsch, Freigärtner,
13. Linke, Bauergutsbesitzer,
14. Demczak, Mühlenbesitzer,
15. Thomalla, Gärtnerstellenbesitzer,
16. Wohl, Bauergutsbesitzer,
17. Irmer, Rentier,
18. Hübner, Bauergutsbesitzer,
19. Strzoda August, Amtsvertreter,
20. Malorni, Amtsvertreter,
21. Spallek, Bürgermeister,
22. Lange, Bürgermeister,
23. Pinfus, Kommerzienrat,
24. Bürkner, Chefredakteur,
25. Dr. Smikalla, Bürgermeister,
26. Badura, Bürgermeister,
27. Dr. Rother, Sanitätsrat,
28. Habel, Stadtältester,
29. Rother, Rechtsanwalt und Notar,
30. Werle, Beigeordneter.

Als Beauftragter des Kreisrates:  
Habel.

#### Verhandelt

Neustadt O.-S., den 19. Dezember 1919.

Zu dem auf heute hier selbst abberaumten Kreistage, der von dem unterzeichneten Regierungsassessor Danckelmann in Behinderung des Landrats geleitet wurde, haben sich auf die Einladung vom 29. November 1919 die nebenstehend aufgeführten Kreistagsabgeordneten eingefunden.

Nach Eröffnung der Sitzung gedachte der Vorsitzende des Ablebens des Kreistagsabgeordneten, Landesältesten Lazel in Nakau, dessen Andenken die Versammlung durch Erheben von den Plätzen ehrt.

Die Niederschrift führte der Bürodirektor Schubert, nachdem er durch einstimmigen Beschluss des Kreistages dazu gewählt worden war.

Zur Vollziehung der Niederschrift, sowie zur Prüfung der Form der Einberufung zum Kreistage, der Richtigkeit der Einladung und der Einhaltung der vorgeschriebenen Frist gemäß den §§ 118 und 119 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und der §§ 7 und 8 der

19. März 1881 Geschäftsordnung wählte die Versammlung einstimmig eine Kommission, bestehend aus

1. Graf von Seherr-Thoß,
2. Bürgermeister Lange,
3. Bauergutsbesitzer August Strzoda.

Nach der Prüfung erklärte die Kommission, daß sämtliche Mitglieder des Kreistages rechtzeitig und richtig eingeladen worden sind.

Es wurde danach zur Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegeustände und zur Beschlusssfassung über sie übergegangen.

## 1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Die Rechnung der Kreiscommunalkasse für das Rechnungsjahr 1916 wurde gemäß dem Antrage des Kreisausschusses

in Einnahme auf . . . . .	13 372 947,07 M.
in Ausgabe auf . . . . .	12 577 759,63 M.

und der Bestand auf . . . . . 795 187,44 M.

festgestellt und der Rechnungsleger durch einstimmigen Beschuß entlastet.

Die Mehrausgaben bei Kapitel II wurden einstimmig bewilligt.

## 2. Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Die Rechnung der Kreiscommunalkasse für das Rechnungsjahr 1917 wurde gemäß dem Antrage des Kreisausschusses

in Einnahme auf . . . . .	12 628 815,39 M.
in Ausgabe auf . . . . .	11 816 323,30 M.

und der Bestand auf . . . . . 812 492,09 M.

festgestellt und der Rechnungsleger durch einstimmigen Beschuß entlastet.

Die Mehrausgaben bei Kapitel II, III, IX, X wurden einstimmig bewilligt.

Der Kreistagsabgeordnete Lange stellte den nachstehenden Antrag:

„Ich beantrage, aus den bei Titel IX erzielten Ersparnissen und Mehreinnahmen einen Betrag von 150 000 M. einem besondern zu bildenden Fonds zur Unterhaltung der Chausseen zuzuführen.“

Lange, Bürgermeister.“

Der Kreistag beschloß demgemäß einstimmig.

## 3. Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Die Rechnung der Kreissparkasse für das Kalenderjahr 1917 wurde gemäß dem Antrage des Kreisausschusses

in Einnahme auf . . . . .	29 197 820,90 M.
in Ausgabe . . . . .	8 447 512,41 M.

und der Bestand auf . . . . . 20 750 308,49 M.

festgesetzt und der Rechnungsleger entlastet.

## 4. Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Die Ergänzung der Satzung der Sparkasse des Kreises Neustadt O.-S. wurde nach dem Antrage des Kreisausschusses einstimmig beschlossen.

## 5. Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Es wurde der Antrag des Kreisausschusses einstimmig genehmigt.

## 6. Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Es wurde die Kriegsterneuerungszulage nach dem Antrage des Kreisausschusses einstimmig genehmigt.

## 7. Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Der Kreisausschuß beantragte, der Grunderwerbsteuer folgende Fassung zu geben:

„Grunderwerbsteuerordnung  
für

den Kreis Neustadt O.-S.“

Aufgrund des § 34 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 — R.-G.-Bl. S. 1617 ff. — wird für den Kreis Neustadt O.-S. nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

Der Kreis macht von seinem Rechte, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer zu erheben, Gebrauch.

§ 2.

Der Kreis erhebt:

- in den Gemeinden, die aufgrund des § 34 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 einen Zuschlag zur staatlichen Grunderwerbsteuer erheben, einen Zuschlag, der zusammen mit dem Zuschlage der Gemeinde 1 v. H., mindestens aber  $\frac{1}{3}$  v. H. des nach § 17 a. a. O. der staatlichen Besteuerung zugrunde liegenden gemeinen Wertes oder des nach §§ 12—14 a. a. O. an seine Stelle tretenden Betrages ausmacht,
- in den Gemeinden, die von dem ihnen nach § 34 a. a. O. zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen, 1 v. H. des nach § 17 a. a. O. der staatlichen Besteuerung zugrunde liegenden gemeinen Wertes oder des nach §§ 12—14 a. a. O. an seine Stelle tretenden Betrages.

§ 3.

Die Veranlagung erfolgt durch den Kreisausschuß.

Die Gemeinden und die Gutsbezirke sind zur Wahrnehmung örtlicher Geschäfte der Veranlagung und Erhebung des Kreisgrunderwerbsteuerzuschlages nach Anweisung des Kreisausschusses verpflichtet. Im übrigen finden auf diese Veranlagung die §§ 62 und 63 des Kommunalabgabengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 4.

Auf die Rechtsmittel gegen die Heranziehung — Veranlagung — zum Kreisgrunderwerbsteuerzuschlage finden die §§ 14 Abs. 2 und § 11 Absätze 4 und 5 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes, auf die Nachforderung, Verjährung und Beitreibung die §§ 87, 88 und 90 des Kommunalabgabengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 5.

Diese Ordnung tritt mit dem 1. Oktober 1919 in Kraft.

Vorstehende Steuerordnung wurde mit 25 gegen 5 Stimmen beschlossen.

8. Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Der Antrag des Kreisausschusses wurde einstimmig bewilligt mit der Maßgabe, daß die Verzinsung nur  $4\frac{1}{4}$  v. H. beträgt.

9. Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Es wurden einstimmig durch Zuruf als Mitglieder der Interessentenvertretung für die Hohenploß

1. Landrat von Choltiz auf Wiese,
2. Bürgermeister Lange in Neustadt,
3. Bauergutsbesitzer Krause in Langenbrück,
4. Bauergutsbesitzer Schega in Kerpen und als Ersatz der Bauergutsbesitzer Schattka in Retsch,
5. Mühlenbesitzer Demczak in Komornik

gewählt.

10. Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

In die Liste der zu Amtsvorstehern und deren Stellvertretern geeigneten Personen wurden die bisherigen Amtsvorsteher und deren Stellvertreter und  
der Bauergutsbesitzer Linke in Buchelsdorf und  
der Rittergutsbesitzer Wessel in Schweinsdorf  
aufgenommen.

11. Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Es wurden einstimmig durch Zuruf als Schiedsmann gewählt:

für den Bezirk 10: der Bauergutsbesitzer Johann Sobek in Schmitsch,

für den Bezirk 15: der Bauergutsbesitzer und Gemeindevorsteher Matthias Strzoda  
in Rosenberg.

12. Zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Es wurde nach dem Antrage des Kreisausschusses der Beitritt zu der Kraftverkehrsgesellschaft „Schlesien“ m. b. H. in Breslau mit einem Kapital von 30 000 M., das aus den laufenden Einnahmen zu entnehmen ist, einstimmig beschlossen.

13. Zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Es sind nach der besonders aufgenommenen Verhandlung

1. der Rittergutsbesitzer von Choltiz auf Wiese,
2. der Bauergutsbesitzer August Strzoda in Rosenberg O.-S.

als Vertreter des Kreises Neustadt O.-S. in die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien gewählt worden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Strzoda.

Graf von Scherr-Thoh.

Geschlossen:

Lange.

Der Vertreter des Vorsitzenden:

Dankelmann,  
Regierungsassessor.

Der Schriftführer:

Schubert,  
Bürodirektor.

# Verordnung über Zahlung von Ablieferungsprämien für Brotgetreide, Gerste und Kartoffeln.

Vom 18. Dezember 1919.

*G. 40.*  
Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form einer Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 394) wird von dem Reichsministerium mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Für Brotgetreide und Gerste aus der Ernte 1919 werden dem Erzeuger, wenn er 70 vom Hundert seiner Mindestablieferungsschuldigkeit erfüllt hat, für jeden Zentner der von ihm nach den Vorschriften der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 abgelieferten Gesamtmengen an Brotgetreide oder Gerste folgende Prämien gezahlt: bei einer Ablieferung von wenigstens

70 vom Hundert seiner Mindestablieferungsschuldigkeit	2,00	Mk.
80 "	4,00	"
90 "	6,00	"
95 "	8,00	"
100 "	10,00	"
105 "	12,50	"
110 "	15,00	"

Die Berechnung der Prämien erfolgt für Brotgetreide und für Gerste gesondert.

Zur Zahlung der Prämien ist der Kommunalverband verpflichtet, für den das Getreide beschlagnahmt ist.

Der Kommunalverband hat Anspruch auf Erstattung durch die Reichsgetreideanstalt nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Reichswirtschaftsministers.

§ 2. Die Reichsgetreideanstalt hat zur Deckung der Prämien den Preis für Mehl vom 1. Januar 1920 ab um 46,50 Mk für den Doppelzentner zu erhöhen. Die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände haben als Beitrag zur Deckung nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers einen Durchschnittssatz von 28 Mark für den Doppelzentner des zur Selbstwirtschaft für die Zeit nach dem 31. Dezember 1919 erworbenen Getreides an die Reichsgetreideanstalt zu zahlen.

§ 3. Für Kartoffeln aus der Ernte 1919 werden dem Erzeuger, wenn er 50 vom Hundert seines Ablieferungssolls durch Ablieferung gemäß den Bestimmungen der Reichskartoffelanstalt oder der von ihr beauftragten Stellen (§ 4 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 — R.-G.-Bl. S. 738 — erfüllt hat, folgende Prämien gezahlt:

für jeden über 50 vom Hundert abgelieferten Zentner bis zu 60 vom Hundert des Ablieferungssolls	2,00	Mk.
für jeden über 60 vom Hundert abgelieferten Zentner bis zu 70 vom Hundert des Ablieferungssolls	2,50	Mk.
für jeden über 70 vom Hundert abgelieferten Zentner bis zu 80 vom Hundert des Ablieferungssolls	3,00	Mk.
für jeden über 80 vom Hundert abgelieferten Zentner bis zu 90 vom Hundert des Ablieferungssolls	3,50	Mk.
für jeden über 90 vom Hundert abgelieferten Zentner bis zu 100 vom Hundert des Ablieferungssolls	4,00	Mk.
für jeden über 100 vom Hundert abgelieferten Zentner	5,00	Mk.

Die als Saatkartoffeln gelieferten Kartoffeln werden bei Berechnung der Prämien eingerechnet, sofern die Ablieferungsmenge ausschließlich der Saatkartoffeln mehr als 50 vom Hundert des Ablieferungssolls beträgt.

Zur Zahlung der Prämien ist der Kommunalverband verpflichtet, in dessen Bezirk die Kartoffeln geerntet sind.

§ 4. Zur Deckung der nach § 3 zu zahlenden Prämien ist für die nach dem 31. Dezember 1919 gelieferten Kartoffeln nach näherer Bestimmung des Reichswirtschafts-

ministers von dem Empfänger an den Kommunalverband, in dessen Bezirk die Kartoffeln geerntet sind, ein Zuschlag von 2,50 Mk für den Zentner zu zahlen.

Die Kommunalverbände haben über ihre Ausgaben und Einnahmen nach §§ 3, 4 der vom Reichswirtschaftsminister bestimmten Stelle (Verrechnungsstelle) Rechnung zu legen. Ueberschüsse sind an die Verrechnungsstelle abzuführen; Fehlbeträge werden von ihr erstattet. Die Verrechnungsstelle kann von den Kommunalverbänden nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers auch vor endgültiger Abrechnung vorläufige Zahlungen verlangen.

§ 6. Streitigkeiten, die zwischen einem Kommunalverbande und der Reichsgetreidestelle oder einem Kommunalverband und der im § 5 bezeichneten Verrechnungsstelle aus der Durchführung dieser Verordnung entstehen, entscheidet unter Ausschuß des Rechtsweges das Reichswirtschaftsgericht endgültig. Der Reichswirtschaftsministers kann nähere Bestimmungen über das Verfahren erlassen und Richtlinien für die Entscheidung festsetzen.

Ueber die Entscheidung von sonstigen Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, kann der Reichswirtschaftsminister nähere Bestimmungen treffen.

§ 7. Soweit der Reichsgetreidestelle oder der im § 5 bezeichneten Verrechnungsstelle aus der Durchführung dieser Verordnung Fehlbeträge entstehen, werden sie durch das Reich erstattet.

§ 8. Der Reichswirtschaftsminister erläßt die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.  
Schmidt.

Näheres wird nach Eingang der ministeriellen Ausführungsbestimmungen bekannt gegeben werden.

Dies ist auf ortsübliche Weise sofort bekanntzumachen.

Neustadt OS., den 3. Januar 1920.

Der Kreisausschuß. Kreisgetreidestelle.

### G. 1992 Verordnung.

Auf Grund des § 73 a der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt S. 535) wird bestimmt:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne der Verordnung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zum Mahlen, Schrotzen oder Quetschen von Getreide geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Verarbeitung von Brotgetreide (Roggen, Weizen, Spelz-Dinkel, Fesen, Emer, Einkorn) ist untersagt.

Andere Früchte der im § 2 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 (Reichsgesetzblatt S. 535) bezeichneten Arten dürfen nur zur Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots und nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde in Schrotmühlen verarbeitet werden. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Verarbeitung in einer gewerblich betriebenen Mühle mit erheblichen Schwierigkeiten für den Antragsteller verbunden ist oder sonstige besondere Gründe die Benutzung der Schrotmühle rechtfertigen.

Der Antrag muß unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden und hat die Menge und die Art der zu verarbeitenden Vorräte zu enthalten.

Die Genehmigung muß den Namen des Unternehmers, die Menge und Art der zu verarbeitenden Früchte sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Genehmigung erteilt ist, enthalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß die vom zuständigen Kommunalverband auf Grund der Reichsgetreideordnung zur Ueberwachung

der Selbstversorger erlassenen Bestimmungen innegehalten werden und daß der Betrieb des Antragstellers während der Dauer der Bewilligung möglichst einer sich periodisch wiederholenden Kontrolle unterzogen wird.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Durchführung der Bestimmungen in Absatz 1 bis 5 durch Anlegen von Siegeln oder sonstige geeignete Maßregeln sichern.

§ 3. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich im Besitze einer Schrotmühle befinden, sind verpflichtet, diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen der unteren Verwaltungsbehörde zur Eintragung in ein Register anzumelden.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Schrotmühle erwerben, sind verpflichtet, diese gemäß Absatz 1 innerhalb einer Frist von 2 Wochen von dem Tage ab anzumelden, an dem sie den Gewahrsam an der Schrotmühle erlangen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen des Kommunalverbandes werden nach § 80 Absatz 1 Nr. 12, § 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 bestraft.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1919.

**Preußischer Staatskommissar für Volksnährung.**

I. V.: Dr. Peters.

Die nach § 3 der vorstehenden Verordnung vorgeschriebene Meldung ist dem Kreisausschuß — Kreisgetreidestelle — zu erstatten. Auf die Anordnung des Kreisausschusses vom 7. August 1919 — Sonderausgabe des Kreisblattes vom 12. 8. 1919 — Seite 7 — wird Bezug genommen.

Neustadt OS., den 31. Dezember 1919.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

M. St. 10 320

## Ausführungsvorschriften

betreffend Erwerbslosenfürsorge (zehnter Nachtrag).

I. Zu der Verordnung vom 27. Oktober 1919 (R.-G.-Bl. S. 1897) bemerke ich folgendes:

1. Die Winterbeihilfe, zu deren Gewährung die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung ermächtigt sind, soll in der Regel in Sachleistungen bestehen. Es ist dabei daran gedacht, daß die Winterbeihilfe die besonderen Bedürfnisse befriedigen soll, die sich aus dem Winter ergeben, daß also den Erwerbslosen beispielsweise Heizungsmaterial, warme Kleidung oder festes Schuhwerk gewährt wird. Solche Sachleistungen können nach § 9 Absatz 1 Satz 2 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge überhaupt an Stelle von Geldunterstützungen gewährt werden. Ich ersuche, den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu empfehlen, daß sie, soweit irgend angängig, mehr wie bisher von dieser Befugnis zur Gewährung von Sachleistungen Gebrauch machen.

2. Mit der Ziffer 5 des Artikels 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1919 ist der erste Schritt zu einer produktiven Erwerbslosenfürsorge getan. Die Aufgaben, welche nach dieser Bestimmung mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden können, sind nicht näher bezeichnet. Die Gemeinden werden selbst zu prüfen haben, auf welche Art sie am zweckmäßigsten und nachhaltigsten der Erwerbslosigkeit entgegenwirken können. In erster Linie wird eine Unterstützung von Arbeitsgelegenheiten in Betracht kommen, die die Gemeinden schaffen, um damit die Erwerbslosenfürsorge zu entlasten.

Die Anträge, welche auf Grund des neuen Paragraphen 15 a gestellt werden, sind auf dem Dienstwege an mich einzureichen. Sie müssen den Charakter der Maßnahmen, um die es sich handelt, und den Aufwand, der durch sie entsteht, erkennen lassen und zugleich bestimmte Vorschläge für die Bemessung der Zu-

schüsse enthalten. Dabei ist zu beachten, daß die Zuschüsse sich in ihrer Höhe nach der Zahl der Ewerbslosen bestimmen sollen, die durch diese Maßnahmen der Erwerbslosenfürsorge entzogen und ferngehalten werden. Endlich haben die Gemeinden bei den Anträgen anzugeben, ob und wieweit die gleichen Maßnahmen etwa schon aus anderen Quellen, insbesondere aus dem Fonds zur Unterstützung von Notstandsarbeiten oder von Wohnungsbauten Zuschüsse erhalten.

3. Nach § 13 Absatz 3 der Reichsverordnung hat bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge die Kommunalaufsichtsbehörde endgültig zu entscheiden, und zwar die Kommunalaufsichtsbehörde erster Instanz. Diese Vorschrift betrifft nicht die Streitigkeiten zwischen den Trägern der Erwerbslosenfürsorge über die Unterstützungs- oder Erstattungspflicht. Bei ihnen entscheidet nach § 16 b (Artikel 1 Nr. 6 der neuen Verordnung) die Landeszentralbehörde (oder der Reichsarbeitsminister) unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig. Anträge auf Entscheidungen dieser Art sind jedoch von den Gemeinden nicht unmittelbar hier zur Vorlage zu bringen, sondern der Kommunalaufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde einzureichen. Diese Behörde hat den Sachverhalt aufzuklären und eine vorläufige Entscheidung zu treffen. Die dagegen erhobenen Beschwerden sind mir sodann auf dem Dienstwege mit einer Äußerung zur Sache vorzulegen.

## II. Bei Anwendung sonstiger Vorschriften der Reichsverordnung ist Folgendes zu beachten:

1. Nach § 5 Absatz 1 ist die Wohnortgemeinde unterstützungspflichtig, gleichgültig, ob der Erwerbslose zur Aufnahme von Arbeit zugezogen ist oder nicht; aber sie hat nach § 5 Absatz 2 nur für vier Wochen zu unterstützen, wenn der Zuzug erfolgt ist, um in dem neuen Wohnort Arbeit zu finden. Wenn ein Erwerbsloser ohne diesen Zweck herumreist, so dürfte im allgemeinen nicht anzunehmen sein, daß er in dem neuen Aufenthaltsort einen Wohnort nach § 8 a begründet, und die Gemeinde wird, da sie lediglich Aufenthaltsgemeinde und als solche nicht unterstützungspflichtig ist, die Fürsorge ablehnen können, ausgenommen dann, wenn es sich um Auslandsdeutsche oder um Kriegsteilnehmer handelt.

2. Als Kriegsteilnehmer im Sinne der Reichsverordnung sind die Angehörigen aller Heeresverbände anzusehen, deren Unterhalt aus Reichs- oder Landesmitteln bestritten wird, also auch die Angehörigen der Reichswehr und anderer freiwilligen Korps, nicht dagegen der Wach- und Sicherheitswehren (Einwohnerwehren).

3. Die Erwerbslosenfürsorge für die Elsaß-Lothringischen Vertriebenen und für Flüchtlinge aus den schon von den Polen besetzten Landesteilen regelt sich bis auf weiteres nach der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge. Dagegen treffen, von einzelnen Fällen abgesehen, die Vorbedingungen des § 6 auf die Flüchtlinge aus den Gebieten, die an Polen abzutreten, gegenwärtig aber noch in deutschem Besitz sind, grundsätzlich nicht zu, da die Flüchtlinge vielfach ohne zwingende Gründe ihre Arbeitsstelle im abzutretenden Gebiet verlassen haben und die Erwerbslosigkeit daher keine unfreiwillige ist. Auch in den Fällen, in denen die Gewährung von Erwerbslosenunterstützung in Betracht kommt, wird sie in der Gemeinde des neuen Wohnorts regelmäßig nach § 5 Absatz 2 der Verordnung zeitlich beschränkt sein, da der § 5 Absatz 2 letzter Satz wenigstens zur Zeit nicht zutrifft. Die Sorge für diese Flüchtlinge wird daher vorzugsweise den Organen des Zentralkomitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz zufallen.

4. Nach § 6 der Reichsordnung tritt die Erwerbslosenfürsorge nur dann ein, wenn die Erwerbslosigkeit Kriegsfolge ist. Unter Umständen wird aber auch die Arbeitslosigkeit von Saisonarbeitern als Kriegsfolge zu betrachten sein, insbesondere dann, wenn sie früher während der Wintermonate einer regelmäßigen Beschäftigung in einem anderen Berufe nachgingen, jetzt aber infolge der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse daran verhindert sind. Ob die Erwerbslosigkeit hiernach als Kriegsfolge anzusehen ist, muß im Einzelfalle durch eine sorgfältige Kontrolle festgestellt werden.

III. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß im Laufe der letzten Monate nicht selten versucht wurde, bei wirtschaftlichen Kämpfen die Mittel der Erwerbslosenfürsorge zur Unterstützung der Streikenden heranzuziehen. Das widerspricht dem § 6 der Reichsverordnung. Danach soll die Fürsorge nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Personen gewährt werden, die infolge des Krieges durch Arbeitslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden. In den in Frage kommenden Fällen ist aber nicht der Krieg, sondern der wirtschaftliche Kampf die Ursache der Arbeitslosigkeit. Bei der ständig wachsenden finanziellen Belastung, die die Erwerbslosenfürsorge für das Reich sowohl wie für die Länder und Gemeinden bedeutet, ersuche ich dringend, unverzüglich Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Durchführung der Erwerbslosenfürsorge diese Grundsätze durchweg beachten und im Fall wirtschaftlicher Kämpfe Erwerbslosenunterstützung nicht gewähren.

Ferner ist aus Anlaß der diesjährigen Kartoffelversorgung zur Sprache gebracht worden, daß ein großer Teil der namentlich in den Großstädten zur Behebung von Arbeitermangel auf dem Lande aufgebotenen Arbeitslosen nicht zu bewegen war, ländliche Arbeiten zu leisten. Ich ersuche, auf die Träger der Erwerbslosenfürsorge immer wieder einzuwirken, daß sie den § 8 Absatz 1 der Reichsverordnung mit allem Nachdruck zur Anwendung bringen.

IV. Im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt ist es dringend erwünscht, daß die Gemeinden von der Anregung des § 10 der Reichsverordnung Gebrauch machen und für die jüngeren Arbeitslosen den Besuch von Fortbildungseinrichtungen zur Vorbedingung der Unterstützung machen. Ich ersuche hierauf hinzuwirken und verweise auf den Erlaß des Herrn Handelsministers vom 8. Dezember 1919 (Handels-Ministerialblatt S. 322), nach welchem für die Einrichtung und Durchführung des Unterrichts, soweit er die Beschulung der Arbeits- und Berufslosen bezweckt, in besonderen Fällen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel staatliche Unterstützungen zur Verfügung gestellt werden können.

Berlin, den 1. Dezember 1919.

**Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.**

I. A.: Bracht.

Vorstehendes wird hierdurch bekannt gegeben.

Ich weise die Ortsbehörden hierbei auf die in der Sonderausgabe des Kreisblattes vom 6. Januar 1919, sowie auf die in Stück 5, 6, 9, 15, 20, 21 und 29 des Kreisblattes abgedruckten Bestimmungen hin.

Neustadt O.-S., den 29. Dezember 1919.

**Der Landrat.**

8 934  
Nach der Auffassung der Staatsregierung sind polizeiliche Anordnungen, durch welche die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen an Sonn- und Feiertagen während der Stunden des Hauptgottesdienstes verboten wird, nur dann mit den Vorschriften der Reichsverfassung über die Versammlungsfreiheit und den Schutz der Feiertage vereinbar, wenn durch die Versammlungen der Gottesdienst unmittelbar gestört würde.

Die Abänderung der Polizeiverordnungen über den Schutz der Sonn- und Feiertage ist eingeleitet. Bis zur anderweitigen Regelung ersuche ich, die Vorschriften bezüglich der öffentlichen Versammlungen nur in der sich aus obiger Auffassung ergebenden Einschränkung anzuwenden.

Berlin, den 9. Dezember 1919.

**Der Minister des Innern.**

Heine.

8 38  
Vorsteheuden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Beachtung mit.

Neustadt O.S., den 2. Januar 1919.

**Der Landrat.**

Auf einen aus Kreisen der kommunalen Forstschutzbeamten laut gewordenen Wunsch bemerken wir, daß unsererseits keine Bedenken dagegen zu erheben sind, wenn die Forstschutz-

beamten der Kommunalverbände ebenso wie die staatlichen mittleren Forstbeamten in ihrer Gesamtheit künftig als „Forstbetriebsbeamte“ und die kommunalen Schutzbezirke als „Forstereien“ bezeichnet werden.

Berlin, den 22. Dezember 1919.

**Zugleich im Namen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Der Minister des Innern.**

Am 6. Dezember 1919, nachmittags gegen 6½ Uhr, kamen 7 bewaffnete Banditen von der Gartenseite in das Gehöft des Hausgrundstücks Bismarckstraße Nr. 19 in Bismarckhütte. Während 2 Banditen im Hofe blieben, drangen 5 derselben in die im Erdgeschoß des Seitenhauses gelegene Friedmann'sche Wohnung. Mit dem Rufe „Hände hoch“ drangen sie auf Friedmann ein und verlangten Geld und Spiritus von ihm.

Da der Überfallene erklärte, daß er nichts habe, und um Hilfe rief, gaben die Banditen 3 Schuß auf ihn ab und verletzten ihn durch 2 Bauchschüsse schwer.

In der Wohnung befanden sich außer Friedmann dessen Ehefrau und die Töchter Ernestine und Lotti, verehelichte Bleiser.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und fühere eine Belohnung von

**2000 Mark**

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Ich ersuche, nach den Tätern zu fahnden und irgendwelche zweckdienliche Mitteilungen unmittelbar an das a. o. Kriegsgericht in Beuthen zu machen.

Oppeln, den 17. Dezember 1919.

**Der Regierungspräsident.**

1. Nach der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Okt. 1919 (R.-G.-Bl. S. 1821) haben sämtliche im Kreise befindlichen Banken und Zweiganstalten von Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften, sowie weiter alle Personen und Unternehmungen, die geschäftsmäßig Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben, dem Staatssteueramt in Neustadt O.S., falls durch die Reichsabgabeverordnung nicht weitergehende Vorschriften eingeführt werden, bis zum 31. März 1920 ein Verzeichnis ihrer Depotkunden nach dem Stande vom 30. Juni 1919 mitzuteilen.

2. In dem Verzeichnis sind alle Depotkunden, soweit sie Reichsangehörige sind oder im Inland ihren Sitz oder Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, unter Angabe der Firma und des Sitzes, des Namens, Vornamens und Wohn- oder Aufenthaltsorts des Kunden aufzuführen.

3. Zugänge in dem Bestande der Kunden sind bis zum Ablauf des jeweils folgenden Halbjahres, erstmalig zum 31. März 1920 nach dem Stande vom 31. Dezember 1919 anzugezeigen.

4. Vorläufige Zu widerhandlungen gegen die Auzeigepflicht werden mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. und mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der rechtzeitigen Einreichung des Verzeichnisses wird daher bis zu dem oben angegebenen Datum entgegengesehen.

Neustadt O.-S., den 3. Januar 1920.

**Preußisches Staatssteueramt.**

Dr. Lynde.

f. 28/18  
Nr. 22.

**Anmeldung der geernteten Delkräutte.**

Nach der Verordnung über Delkräutte und daraus gewonnene Erzeugnisse vom 16. 8. 1919 — R.-G.-Bl. S. 1439 — haben Besitzer von Delkräutten die geernteten Mengen dem Kommunalverbande anzumelden. Die Frist für die Erfüllung der Meldung ist durch die Preußischen Ausführungsbestimmungen auf den 20. Oktober festgesetzt worden. Bis jetzt sind nur sehr wenige Meldungen erstattet worden. Delkräutte sind dagegen von sehr vielen Landwirten geerntet worden, was die vielen Anträge auf Erteilung von Delschlagschein beweisen.

Die Ortsbehörden wollen die Anbauer von Oelfrüchten zur umgehenden Erstattung der Anzeige über die geernteten Mengen an den Kreisausschuß auffordern.

Neustadt OS., den 31. Dezember 1919. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

*M. 61*

Nr. 23.

### Schmalz- und Margarine-Zulage.

In der Woche vom 11. bis 17. Januar 1920 werden neben der auf Fettkarten ver- ausgabten Butter für die Versorgungsberechtigten 125 gr Schmalz und 250 gr Margarine je Kopf ausgegeben. Der Verkaufspreis beträgt für 1 Pfund Schmalz 8 Mark, für 125 gr 2 Mark, für 1 Pfund Margarine 5,80 Mark, für 250 gr 2,90 Mark. Für die Gemeinden und Gutsbezirke erfolgt die Ausgabe wie bisher in der Lebens- und Futtermittelstelle in Neustadt oder in der Kreisschlachterei Oberglogau nur Freitag und Sonnabend, den 9. und 10. Januar.

Neustadt, den 7. Januar 1920.

Der Kreisausschuß. Kreisfettstelle.

*Jgn 21*

Nr. 24. In der laufenden Woche wird auf die Fleischkarten **amerikanisches Schweinegesierfleisch** ausgegeben. Es erhalten die Versorgungsberechtigten in Neustadt je 150 gr, die übrigen im Kreise je 100 gr. Preis: 100 gr = 1,00 Mark, 150 gr = 1,50 Mark, 500 gr = 5 Mark.

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Neustadt OS., den 5. Januar 1920.

Der Kreisausschuß. Wirtschaftsamt.

*Jgn 21*

Nr. 25.

### Ausländisches Kochmehl.

In der Woche vom 19. bis 24. d. Mts. werden jedem **Brotversorgungsberechtigten** auf die **Brotmarke** außer der sonstigen Brot- oder Mehlmenge noch **400 gr amerikanisches Kochmehl** verkauft werden. Die Bäcker haben das Mehl bei der Kreisgetreidestelle — wie das übrige Mehl — anzufordern und zu verrechnen; in Neustadt beim Magistrat. Preis: 100 gr = 15 Pfg., 200 gr = 29 Pfg., 300 gr = 44 Pfg., 400 gr = 58 Pfg., 500 gr = 72 Pfg.

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Neustadt, den 2. Januar 1920.

Der Kreisausschuß. Wirtschaftsamt.

*L. 148*

Nr. 26. In der Woche vom 12. bis 17. d. Mts. wird, insoweit das Gefrierfleisch nicht ausreicht, **amerikanischer Speck** ausgegeben werden. Es erhalten die Versorgungsberechtigten in Neustadt je 150 gr, die übrigen im Kreise je 100 gr.

Preis: 10,50 Mk. für 1 Pfbd.

Neustadt OS., den 6. Januar 1920.

Der Kreisausschuß. Wirtschaftsamt.

(Schluß des amtlichen Teils.)

### Anzeiger (Nichtamtlich).

## VII. Nachfrage

zur Satzung der Landfrankenkasse für den Kreis Neustadt OS.

1. Die Überschrift des § 66: „A. Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes und Ausschusses“ wird gestrichen.

2. § 66 Absatz II bis IX wird gestrichen.

3. Anstelle des § 67 Abs. I bis II tritt folgende Bestimmung:

## A. Kassenvorstand.

### Zusammensetzung und Wahl.

§ 67.

I. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, von denen zwei von den Arbeitgebervertretern und vier von den Versichertenvertretern im Ausschuß getrennt aus ihrer Gruppe zu wählen sind.

II. Die Wahlen sind geheim; gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach näherer Bestimmung der als Anhang beigefügten Wahlordnung, die einen Bestandteil der Satzung bildet.

III. Die Bestimmungen in § 76 a, Abs. 2, 4–10 gelten entsprechend.

IV. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte in ungetrennter Wahlhandlung den Vorsitzenden des Vorstandes und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wahl wird, falls sich nicht die Mehrheit sowohl der Arbeitgeber als auch der Versicherten im Vorstand über einen vorläufigen Geschäftsführer einigt, von dem dem Lebensalter nach ältesten Mitglied geleitet.

4. Nach § 76 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

## C. Ausschuß.

### 1. Zusammensetzung.

§ 76 a.

I. Der Ausschuß besteht aus neun Vertretern, von denen ein Drittel von den beteiligten volljährigen Arbeitgebern und zwei Drittel von den volljährigen Versicherten je aus ihrer Mitte und zwar getrennt gewählt werden.

II. Beteiligt sind solche Arbeitgeber, die für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten Beiträge an die Kasse zu zahlen haben. Arbeitgeber, die selbst versichert sind, zählen zu den Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen; anderenfalls zu den Versicherten. Für die Wählbarkeit stehen den Arbeitgebern bevollmächtigte Betriebsleiter, Geschäftsführer und Betriebsbeamte der beteiligten Arbeitgeber gleich. Nicht wählbar sind Mitglieder einer Behörde, welche Aussichtsbefugnisse über die Kasse hat.

III. Die Arbeitgeber führen für je einen versicherungspflichtig Beschäftigten eine Stimme. Arbeitgeber, die mehrere Versicherungspflichtige beschäftigen, führen für je angefangene 20 versicherungspflichtig Beschäftigte eine Stimme. Mehr als 20 Stimmen kann kein Arbeitgeber führen.

IV. Wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer bei der Kasse versichert ist.

V. Weder wählbar noch wahlberechtigt sind die Arbeitgeber unständig Beschäftigter als solche und Arbeitgeber, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand sind; ferner unständig Beschäftigte, die nach § 65 Nr. 2 keine Beiträge zahlen, und Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind und deren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag ruhen.

VI. Wählbar und wahlberechtigt sind nur volljährige Deutsche. Nicht wählbar ist:

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amtser verloren hat, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

VII. Wer als Arbeitgeber wählbar ist, kann die Wahl nur ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, daß Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegeschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegeschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft gleich,
5. während der unmittelbar vorhergehenden Wahlzeit das Amt mindestens zwei Jahre geführt hat.

VIII. Ein Arbeitgeber, der die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark bestraft werden.

IX. Die Wahlen sind geheim; gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach näherer Bestimmung der im Anhang beigefügten Wahlordnung, der einen Bestandteil der Satzung bildet. Auf Grund der Wahl müssen mindestens doppelt so viele Ersatzmänner vorhanden sein, wie Vertreter zu wählen sind. Die Ersatzmänner treten in der Reihe folge, die sich aus der Wahlordnung ergibt, im Falle des Ausscheidens der Ausschussvorsteher oder ihrer Amtsenthebung (§ 24 der Reichsversicherungsordnung) für den Rest der Wahlzeit, sowie wenn nötig, als Stellvertreter im Behinderungsfall ein.

X. Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlzeit abgelehnt werden.

5. Der Satzung wird die nachstehende „Wahlordnung“ als Anhang beigesetzt.

## W a h l o r d n u n g .

### A. Wahl des Ausschusses.

#### § 1.

##### Leitung der Wahl.

I. Die Wahl wird durch den Vorstand geleitet.

II. Ist kein Vorstand vorhanden, so leitet ein Vertreter des Versicherungsamts die Wahl.

III. Der Vertreter des Versicherungsamts nimmt für die Wahl die Obliegenheiten wahr, die sonst dem Vorstand zukommen.

#### § 2.

##### Übertragung von Wahlgeschäften auf einzelne Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied alle Wahlgeschäfte übertragen bis auf die Bechlußfassung über die Ungültigkeit von Wahlvorschlägen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Sonn- und Feiertage verlängern den Ablauf der Fristen dieser Wahlordnung nicht.

#### § 3.

##### Wählerlisten.

Besondere Wählerlisten werden nicht aufgestellt. Zur Prüfung der Wahl- und Stimmberechtigung dient das Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis.

#### § 4.

##### Wahlanschreiben.

Der Vorstand hat spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag Ort, Tag, Beginn und Ende der Wahl nach § 95 der Satzung bekanntzumachen.

#### § 5.

##### Inhalt der Bekanntmachung.

I. In der Bekanntmachung ist die Zahl der zu wählenden Vertreter und der nach der Satzung erforderlichen Ersatzmänner zu veröffentlichen, anzugeben, wo der Wahlvorschlag des Vorstandes (§ 7) zur Einsicht ausliegt, und zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen mit dem Hinweis darauf auszufordern, daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die spätestens vier Wochen vor dem Wahltag bei dem Vorstand eingereicht werden, und daß die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist. Auch ist anzugeben, wo die Wahlvorschläge nach ihrer Zulassung (§ 9) von den Wählern eingesehen werden können.

II. In der Bekanntmachung ist ferner anzugeben, wo die Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnisse eingesehen werden können, und daß etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der sich aus dem Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis ergebenden Wahl- und Stimmberechtigung bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens vier Wochen vor dem Wahltag unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Vorstand einzulegen sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß der Wahlausschuss befugt ist, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen, und daß es sich daher empfiehlt, einen Ausweis hierüber zur Wahlhandlung mitzubringen.

§ 6.

**Entscheidung von Einsprüchen.**

Über die Einsprüche (§ 5 Abs. 2) ist vom Kassenvorstand mit tunlichster Beschlennigung zu entscheiden. Wird ein Einspruch für begründet erachtet, so ist die aus dem Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnisse sich ergebende Wahl- und Stimmberechtigung entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Wahltag mitzuteilen; sie kann nur mit einer Ansechtung der Wahl im ganzen angesuchten werden.

§ 7.

**Wahlvorschläge.**

I. Die Wahlvorschläge sind gesondert für die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten aufzustellen und dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat die Pflicht, einen eigenen Wahlvorschlag aufzustellen.

II. Die Wahlvorschläge der Wahlberechtigten müssen von mindestens je 10 Wahlberechtigten der betreffenden Gruppen mit zusammen mindestens 30 Stimmen unterzeichnet sein. Unterzeichnet ein Wähler mehr als einen Wahlvorschlag, so wird sein Name nur aus dem zuerst eingereichten Wahlvorschlage gezählt und auf den übrigen Vorschlägen gestrichen. Sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf demjenigen Wahlvorschlage, welchen der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los.

III. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens (der Wahlvorschlag des Vorstandes muß) dreimal soviel Bewerber benennen, als Vertreter zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt, und nach Familien- und Vor- (Rus-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Bei Versicherten ist auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzugeben. Mit den Wahlvorschlägen für Versicherte ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Wahlvorschlägen für Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein vorgeschlagener Bewerber nach § 17 der Reichsversicherungsordnung zur Ablehnung der Wahl befugt ist.

IV. Zu jedem Wahlvorschlag ist serner ein Vertreter des Wahlvorschlags und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner zu bezeichnen. Ist dies unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags und, soweit eine Reihenfolge erkennbar ist, der zweite als sein Stellvertreter. Der Wahlvorschlagsvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorstand die zur Beseitigung etwaiger Unstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 8.

**Verbundene Wahlvorschläge.**

Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag angesehen und zu behandeln sind. In solchen Fällen müssen die Unterzeichner der betreffenden Vorschläge oder die Wahlvorschlagsvertreter (§ 7 Abs. 4) hierinstimmend spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag dem Vorstand gegenüber schriftlich die Erklärung abgeben, daß die Vorschläge miteinander verbunden sein sollen.

§ 9.

**Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge.**

I. Der Vorstand hat die eingereichten Wahlvorschläge nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, zu prüfen und etwaige Unstände umgehend dem Wahlvorschlagsvertreter (§ 7 Abs. 4) mitzuteilen. Die Unstände müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag beseitigt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlvorschläge auch zurückgenommen werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Dabei ist auf die Zusammenghörigkeit von mehreren verbundenen Wahlvorschlägen hinzuweisen. Der Name des ersten Unterzeichners ist ersichtlich zu machen.

II. Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der in § 7 bestimmten Weise bezeichnet, so ist der Wahlvorschlagsvertreter zur Ergänzung der Bezeichnung aufzufordern. Kommt er der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so kann der Name des unvollständig bezeichneten

Bewerbers ist dem Vorschlag gestrichen werden. Wird eine Erklärung über Annahme der Wahl, soweit sie nach § 7 erforderlich ist, trotz Erinnerung seitens des Vorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Name des betreffenden Bewerbers gestrichen werden.

III. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber, als zugelassen sind, so werden diejenigen Vorgeschlagenen gestrichen, deren Namen den in der zulässigen Zahl vor ihnen Genannten folgen.

IV. Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht mit den erforderlichen Unterschriften versehen oder wenn die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, es sei denn, daß die Mängel rechtzeitig beseitigt werden.

§ 10.

**Wahl ohne Stimmabgabe.**

Sind aus gültigen Wahlvorschlägen im ganzen nur so viele wählbare Bewerber benannt, wie Vertreter zu wählen sind, so gelten sie als gewählt. Sind weniger Bewerber vorgeschlagen, so gelten diese ebenfalls als gewählt; wegen der noch fehlenden Vertreter sowie wegen der erforderlichen Ersatzmänner ist jedoch alsbald eine neue Wahl vorzunehmen. Hierbei vermindert sich die nach § 7 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 zulässige Höchstzahl der zu benennenden Bewerber um die Zahl der bereits gewählten Vertreter.

§ 11.

**Gang der Wahl.**

I. Zum Wahlraum haben nur die wahlberechtigten Arbeitgeber und Kassenmitglieder Zutritt.

II. Die Wahlhandlung bei den Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten leiten je ein besonderer Wahlausschuß.

III. Jeder Wahlausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und je einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Arbeitgeber und der Versicherten. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied oder ein Vertreter im Ausschuß; diese müssen im Wahlausschuß für die Wahl der Arbeitgebervertreter der Gruppe der Arbeitgeber, in dem für die Wahl der Versichertenvertreter der Gruppe der Versicherten angehören.

Auch Gemeinde- oder Gutsvorsteher, Krankenkassen- und Gemeindebeamten können den Vorsitz führen. Gehört ein solcher Vorsitzender zur Gruppe der wahlberechtigten Arbeitgeber, so müssen bei der Wahl der Versichertenvertreter die beiden weiteren Mitglieder des Ausschusses aus den Versicherten, gehört ein solcher Vorsitzender zur Gruppe der Versicherten, so müssen bei der Wahl der Arbeitgeber die beiden weiteren Mitglieder des Ausschusses aus den wahlberechtigten Arbeitgebern entnommen werden.

IV. Die Mitglieder der Wahlausschüsse werden von dem Vorstand ernannt, ist der Gemeinde- oder Gutsvorsteher zum Vorsitzenden des Wahlausschusses bestellt, so kann ihm der Vorstand die Bestimmung der beiden weiteren Ausschussmitglieder überlassen. Für jedes Mitglied ist in derselben Weise ein Stellvertreter zu bestimmen, der bei der Verhinderung des Mitglieds einzutreten hat. Der Vorstand hat auch die Stimmbezirke, die Zahl der Wahlausschüsse und die Wahlräume, sowie Tag, Beginn und Ende der Wahl zu bestimmen.

V. Neben die Wahlhandlung ist von dem Wahlausschuß unter Beziehung eines Schriftführers, der nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht, eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, Tag, Beginn, Ende und Ort der Wahlhandlung, die Gesamtzahl der Wähler, die abgestimmt haben, ferner die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen und die von dem Wahlausschuß gefassten Beschlüsse sowie alle sonstigen Vorfälle enthalten sein müssen, die für die Gültigkeit der Wahl in Betracht kommen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12.

**Stimmabgabe.**

I. Das Wahlrecht ist in Person auszuüben.

Es kann gefordert werden, daß sich die Wähler über ihre Person und Wahlberechtigung ausweisen, wie es der letzte Absatz vorsieht. Der Wähler erhält einen der Umschläge, die mit dem Stempel der Kasse versehen und im Wahlraum bereitzuhalten sind, tritt sodann an einen abgesonderten Tisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legt, und über gibt hierauf den Umschlag unverschlossen unter Nennung seines Namens dem Vorsitzenden oder dem von diesem bezeichneten anderen Mitgliede des Wahlausschusses. Dieser läßt die Abgabe des Stimmzettels vermerken und wirft dann den Umschlag in die Wahlurne. Arbeit-

geber mit mehrfachem Stimmrecht haben soviel Stimmzettel je in einem besonderen Umschlag abzugeben, als sie Stimmen haben und abgeben wollen, einem Arbeitgeber, der mehr als fünf Stimmen hat, kann, soweit seine Stimmen durch fünf teilbar sind, mit seiner Zustimmung für je fünf Stimmzettel ein besonderer Umschlag ausgehändigt werden, der sich von den anderen Umschlägen deutlich unterscheidet, in diesem Falle ist die Zahl und Art der abgegebenen Umschläge vorzumerken.

II. Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

III. Ist der Name eines Wählers in dem Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnisse nicht enthalten, so wird er zur Wahl nur zugelassen, wenn er in einer, sämtliche Mitglieder des Wahlausschusses überzeugenden Weise seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Als Ausweis genügt in der Regel für die Arbeitgeber die Quittung über die zuletzt gezahlten Kassenbeiträge, für die Kassenmitglieder das Quittungsbuch oder eine vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung, daß der Betreffende am Tage der Wahl noch in Beschäftigung steht.

§ 13.

**Stimmzettel.**

I. Der Stimmzettel enthält die Namen derjenigen Bewerber, welchem der Wähler seine Stimme geben will.

II. Der Wähler kann nur einen solchen Stimmzettel abgeben, der mit einem der zugelassenen Wahloorschläge vollständig übereinstimmt. An Stelle der Aufzählung der Namen genügt der Hinweis auf Ordnungsnummer des Wahloorschlags (vergl. § 9 Abs. 1). Die Stimmzettel sollen von weißer Farbe sein und eine Größe von 9 mal 12 cm haben. Stimmzettel, die von diesen Bestimmungen abweichen, sind ungültig, wenn das Abweichen die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht.

III. Stimmzettel, die mit keinem der zugelassenen Wahloorschläge übereinstimmen, oder deren Umschläge ein Merkmal haben, welches die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, oder die unterschrieben sind, sind ungültig. Dasselbe gilt von Stimmzetteln, die sich in einem nicht mit dem Stempel der Kasse versehenen Umschlag befinden. Ungültig ist ferner der Inhalt eines Stimmzettels, soweit er zweifelhaft ist. Befinden sich in einem Umschlag, der nur für einen Stimmzettel bestimmt ist, mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen. Enthält ein besonderer Umschlag, den ein Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht abgegeben hat, mehr als 5 Stimmzettel, so sind 5 von ihnen gültig, wenn alle vollständig übereinstimmen, andernfalls sind sie alle ungültig.

§ 14.

**Schluss der Wahlhandlung.**

Bur festgesetzten Stunde (§ 4 Abs. 1) schließt der Wahlausschuß die Wahl. Nur die am Schluß der Wahlhandlung im Wahlraum anwesenden Wähler dürfen dann noch von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Nach Schlüß der Wahl werden die Stimmzettel in der Urne durcheinander geschüttelt und vom Wahlausschusse nach dem Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnisse die Zahl der Wähler, die abgestimmt haben, sowie die Zahl der in der Urne befindlichen Wahlumschläge der verschiedenen Art festgestellt. Hierauf werden die Wahlumschläge in einem versiegelten Pakete mit der Wählerliste und der Niederschrift über die Wahlhandlung dem Vorstand zur Feststellung des Wahlergebnisses übermittelt.

§ 15.

**Ermittlung des Wahlergebnisses.**

I. Das Wahlergebnis wird durch den Vorstand spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Wahltag unter Buziehung der erforderlichen Hilfskräfte ermittelt. Hierzu werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen genommen und auf ihre Gültigkeit nach § 13 geprüft. Stimmzettel, die sich in besonderen Umschlägen (§ 12 Abs. I) befinden, sind mit einem Vermerk über die Stimmenzahl, für die sie gelten, zu versehen.

II. Das Wahlergebnis wird in der Weise ermittelt, daß zunächst die für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen berechnet (§ 16), hierauf die Anzahl der nach dem Verhältnis der Stimmenzahlen jedem Wahlvorschlage zugeschlagenen Bewerber ermittelt (§ 17) und sodann innerhalb jedes Wahlvorschlags die gewählten Bewerber festgestellt werden (§ 18).



## § 16.

**Berechnung der Stimmen.**

Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen werden zusammengezählt; im Falle der Verbindung mehrerer Wahlvorschläge (§ 8) außerdem die Gesamtstimmenzahl, die auf verbundene Vorschläge entfallen.

## § 17.

**Verteilung der Stellen auf die Wahlvorschläge.**

I. Die den einzelnen Wahloorschlägen zugesallenen Gesamtstimmenzahlen (§ 16) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und unter den so gefundenen Zahlen so viele Höchstzahlen ausge sondert und der Größe nach geordnet, als Vertreter zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Stellen zugeteilt, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem dieser Vorschläge die nächste Stelle zukommt.

II. Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden (§ 8), so findet zunächst eine Oberaussteilung und sodann für jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge eine zweite Verteilung bezüglich der auf sie zusammen entfallenden Stellen statt. Bei der Oberaussteilung wird jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein einziger Wahlvorschlag angesehen und es werden ihr so viele Stellen zugewiesen, wie der Gesamtzahl aller Stimmen entspricht, welche die verbundenen Vorschläge auf sich vereinigt haben. Ist so die Zahl der Stellen festgestellt, die auf die verbundenen Wahlvorschläge zusammen entfallen, so wird bei der zweiten Verteilung ebenso verfahren wie bei der Oberaussteilung.

III. Teilen sich Wahlvorschläge noch in eng verbundene, so nehmen diese an der zweiten Verteilung als ein einheitlicher Wahloorschlag mit ihrer Gesamtstimmenzahl teil. Die hierbei auf sie zusammen entfallenden Stellen werden sodann in einer dritten Verteilung, die in derselben Weise wie die Oberaussteilung und die zweite Verteilung stattfindet, den einzelnen eng verbundenen Wahlvorschlägen zugewiesen.

IV. Wenn ein Wahlvorschlag weniger Bewerber erhält, als Höchstzahlen auf ihn entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Wahloorschläge über. Hierbei gehen die mit ihm verbundenen Vorschläge den übrigen vor.

V. Entfallen keine Höchstzahlen mehr auf einen anderen Wahlvorschlag, so gehen die überschüssigen Stellen auf den Wahlvorschlag des Vorstandes über, auch wenn Höchstzahlen aus diesen Wahlvorschlag nicht entfallen sind.

## § 18.

**Verteilung der Bewerber innerhalb der Wahlvorschläge.**

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb des einzelnen Wahlvorschlags bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung in dem Wahlvorschlage. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Wahlvorschlägen mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund des Wahlvorschlags, auf dem ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Wahlvorschlägen tritt an die Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

## § 19.

**Ersatzmänner.**

I. Lehnen gewählte Personen die Wahl mit Erfolg ab, scheiden sie während der Dauer der Wahlzeit aus oder werden sie ihres Amtes enthoben (§ 24 der Reichsversicherungsordnung), so rücken die auf dem gleichen Wahloorschlage gültig vorgeschlagenen, noch nicht gewählten Bewerber in der im § 18 bestimmten Reihenfolge als Ersatzmänner ein.

II. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so werden die Sätze der erforderlichen Ersatzmänner auf die anderen Wahlvorschläge, auf denen noch nicht gewählte Bewerber gültig vorgeschlagen sind, nach den Vorschriften des § 17 verteilt.

## § 20.

**Bekanntmachung des Wahlergebnisses.**

Das Ergebnis der Wahl ist alsbald von dem Vorstand nach § 95 der Satzung bekannt zu machen.

§ 21.

**Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.**

I. Die Gültigkeit der Wahlen kann innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Vorstand oder dem Versicherungsamt anzubringen; das Versicherungsamt entscheidet.

II. Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten. Ist nur die Wahl der Arbeitgeber oder der Versicherten ungültig, so ist nur die Wahl dieser Gruppe zu wiederholen. Ist die Wahl einer Person ungültig, so tritt ein Ersatzmann gewäß § 19 an ihre Stelle.

III. Entscheidungen des Vorstandes oder seines Vorsitzenden können nur mit der Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 22.

**Ausbewahrung der Akten.**

Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zu m Ablauf der Wahlzeit von dem Vorstand aufzubewahren.

**B. Wahl des Vorstandes.**

§ 23.

**Leitung der Wahl.**

Die Wahl wird durch den bisherigen Vorstand geleitet. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2, 3 gelten entsprechend.

§ 24.

**Bekanntgabe der Wahl.**

Ort und Zeit der Wahl sind spätestens 6 Wochen vor der Wahl allen Vertretern im Ausschuss schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muß die in § 4, § 5 Abs. 1 bezeichneten Hinweise enthalten, die Zahl der von den Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten zu wählenden Vorstandsmitglieder angeben und zur Einreichung von Wahlvorschlägen auffordern.

§ 25.

**Wahlvorschläge.**

I. Für die Wahlvorschläge gelten § 7, 8 und § 9 entsprechend, jedoch genügt für die Wahlvorschläge der Wahlberechtigten die Unterschrift von 3 Wahlberechtigten.

II. Die Wahlvorschläge werden von dem Vorstand nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen und dem Namen des ersten Unterzeichners spätestens eine Woche vor der Wahl den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten im Kassenausschuss unter Beifügung eines mit dem Kassenstempel versehenen Wahlumschlags schriftlich mitgeteilt. Hierbei ist auf die Zusammenghörigkeit der verbundenen Wahlvorschläge besonders auffmerksam zu machen.

§ 26.

**Durchführung der Wahl.**

I. Für eine Wahl ohne Stimmabgabe gilt § 10 entsprechend. Kommt es zur Wahlhandlung, so wird in einer Ausschüttung gewählt.

II. Im übrigen gelten für die Wahlhandlung, für die Ermittelung des Wahlergebnisses und für die Ersatzmänner die §§ 11 bis 19 entsprechend.

§ 27.

**Abschluß der Wahl.**

Für die Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl und die Ausbewahrung der Akten gelten die §§ 20 bis 22 entsprechend.

Vorstehender Nachtrag VII zur Kassensatzung und die Wahlordnung werden beschlossen.  
Neustadt O.S., den 18. November 1919.

**Der Kassenausschuß.**

gez. Spallek. Vinke. Seltmann. Maser. Stephan.

Vorstehender VII. Nachtrag wird hiermit genehmigt.

Oppeln, den 8. Dezember 1919.

**Oberversicherungsamt.**

Der Vorsitzende.

J. B.: gez. Engelhardt.

(Siegel.)

Nr. 259. R. B/19.

Auf Bezugabschnitt Nr. 18 der grünen und braunen Lebensmittelkarten entfallen 125 Gramm Graupen, 250 Gramm Erbsen und 250 Gramm (ein Würfel) Volksnährsuppe.

Auf Bezugabschnitt Nr. 24 der rosa und gelben Lebensmittelkarten entfallen 125 Gr. Griech und 2 Pack Süßmilch-Speise.

Der Verkauf beginnt Montag den 12. Januar 1920 für die hierigen Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben A bis L, Dienstag den 13. Jan. 1920 mit den Anfangsbuchstaben M bis Z.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt O.S., den 7. Januar 1920.

**Lebens- und Futtermittelstelle  
des Kreises Neustadt O.S.  
Lebensmittel-Kommission.**

**K a u f e**  
und zahle die höchsten Preise für  
**Rind-, Kalb-, Rindleder,**  
**Ziegen-, Hasen-,**  
**Kauinchenfelle, Füchse,**  
**Iltisse, Marder,**  
**sowie Schaf-, Hirsch- und**  
**Rehfelle,**  
**Kuh- und Rosshaar.**  
**Alt-Metalle, Eisen und**  
**Lumpen**  
werden hier zu höchsten Tagespreisen  
abgenommen.

**Herrn. Weissmann,**  
**Oberglogau,**  
Schloßstr. 52, früher. Eschauners Gerberei.

**D r u c s a c h e n** werden sauber und billigst  
angesertigt in der  
**Kreisblatt-Druckerei.**

# **Heu und Stroh**

kaufst fortgesetzt  
**Reichsverpflegungsamt**  
Neustadt O.-S.  
(früheres Proviantamt).

**Wir sind Käufer**

für alle Sorten  
**Klee- und Grassäaten,**  
geringen Klee  
und Wegebreite.

Landw. Central-Ein- u. Verkaufs-  
Genossenschaft des

**Schles. Bauernvereins**

e. G. m. b. H.,  
Geschäftsstelle Neustadt O.S.,  
Wallstraße Nr. 3, Fernruf 212.

# **F e l l e**

kaufst ständig  
**Julius Riesenfeld,**  
Bülz O.-S.

— R a u f e —  
und zahle bekannt die besten Preise für  
**Alt-Eisen, Maschinenteile,  
Metalle &c.**

Ludwig Kascha, Oberglogau,  
vormals Kopacz.

Drahtpressstroh,  
Futterrüben,  
Ackerbohnen,  
Peluschken,  
Wicken,  
Erbseu,

kaufen dauernd zu hohen Preisen  
Landw. Gentr.-Ein- und Verkaufs-  
Genossenschaft des  
**Schles. Bauernvereins,**  
e. G. m. b. H.,  
Geschäftsstelle Neustadt O.S.,  
Wallstraße Nr. 3, Fernruf 212.

**Futterkalk**  
liest  
**J. Pietsch, Weizenrodau,**  
Kreis Schleiz.

— Formulare —  
zum  
**Verzeichnis der Wertpapiere**  
vorrätig in der  
**Kreisblatt-Druckerei.**

Lahme oder vernuglückte  
**Pferde und Fohlen**   
hole ich per Wagen sofort ab.  
**Hugo Schneider, Inh. Adolf Aust,**  
Rohfleischerei, Neustadt O.-S.  
Telefonisch unter Nr. 244 zu erreichen.

**Gold, Silber, Münzen**  
jeden Posten kaufst zu höchsten Preisen  
**Arlt, Charlottenburg,**  
Rosinenstraße 3.

Nr. 27.

## Überblick

über die Einnahmen der Ergänzungsfleischbeschaukasse des Kreises Neustadt O.-S. für das  
3. Vierteljahr des Kalenderjahres 1919.

Namen der Amtsbezirke.	Einnahmen Mark.	Namen der Amtsbezirke.	Einnahmen Mark.
Dittersdorf . . . . .	11,50	Schelitz I . . . . .	
Kunzendorf . . . . .	9,25	Schelitz II . . . . .	0,37
Wiese gräflich . . . . .	6,30	Zellin . . . . .	3,00
Buchelsdorf . . . . .	6,75	Klein Strehlix . . . . .	0,50
Langenbrüd . . . . .	9,50	Dobran . . . . .	
Schnellewalde . . . . .	9,05	Stiebendorf . . . . .	5,65
Dittmannsdorf . . . . .	5,25	Iwardawa . . . . .	7,25
Niegersdorf . . . . .	11,00	Walzen . . . . .	5,50
Schweinsdorf . . . . .	10,65	Friedersdorf . . . . .	3,45
Schmitz . . . . .	4,50	Broschütz . . . . .	—
Klein Pramßen . . . . .	25,05	Schloß Oberglogau I . . . . .	
Elsenig . . . . .	7,75	Schloß Oberglogau II . . . . .	18,33
Schlogwitz . . . . .	—	Deutsch Rasselwitz . . . . .	2,50
Simsdorf . . . . .	—	Ringwitz . . . . .	0,25
Deutsch Müllmen . . . . .	—	Bülg. Stadt und Land . . . . .	3,50
Radstein . . . . .	—		

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, diese Rechnung sofort zu prüfen und etwaige Einwendungen bei mir geltend zu machen.

Ich ersuche, die Abrechnung für das 4. Vierteljahr bald einzureichen und die abzuführenden Beträge einzusenden.

Neustadt O.S., den 5. Januar 1920.

Der Landrat.